

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 21 / LĚTNIK 21



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

<p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnung der 34. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 21.12.2011 <p>SEITE 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus <p>SEITE 2 BIS 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus • Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ 	<p>SEITE 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) <p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus • Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) <p>SEITE 9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgeltordnung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur • Beschlüsse des Hauptausschusses vom 23.11.2011 	<p>SEITE 10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widmungsverfügung • Allgemeine Anordnung <p>NICHTAMTLICHER TEIL</p> <p>SEITE 10 BIS 11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellenausschreibung • Mein Kind kommt in die 7. Klasse • Mein Kind kommt in die 5. Klasse <p>SEITE 12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulübersicht
---	--	---

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **34. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 21.12.2011, um 14:00 Uhr, im Saal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 14.12.2011

Tagesordnung

der 34. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 21.12.2011 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Altmarkt 21)

- Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (Sportlerehrung)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 I-015/11 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb Cottbus und Ergebnisverwendung
- 5.2 I-016/11 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb für das Geschäftsjahr 2009
- 5.3 I-017/11 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb Cottbus und Ergebnisverwendung

- 5.4 I-018/11 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb für das Geschäftsjahr 2010
- 5.5 I-020/11 Entnahme Eigenkapital 2011 Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- 5.6 I-021/11 Entnahme Eigenkapital 2012 Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- 5.7 I-022/11 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung
- 5.8 I-023/11 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus 2010
- 5.9 I-024/11 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus und Ergebnisverwendung
- 5.10 I-025/11 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus 2010
- 5.11 I-027/11 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des Jugendkulturzentrum Glad-House und Ergebnisverwendung
- 5.12 I-028/11 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House 2010
- 5.13 I-030/11 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte
- 5.14 I-031/11 Umbesetzungen im Aufsichtsrat der Cottbusverkehr GmbH, im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb, im Braunkohlensausschuss sowie in der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- 5.15 I-032/11 Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 70 Abs. 1 BbgK Verf in Höhe von 213,5 T€
- 5.16 II-019/11 Änderung der Satzung „Erstwohnsitzmodell“ per 01.01.2012
- 5.17 II-020/11 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

- 5.18 III-015/11 Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus
- 5.19 III-016/11 Änderung der Entgeltordnung für Sporthallen, Sportfreianlagen und des Sport- und Freizeitbades „Lagune“
- 5.20 III-022/11 Kita-Gebührensatzung und Kita-Benutzerordnung
- 5.21 III-026/11 Neufassung der Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“
- 5.22 IV-074/11 Erweiterung der Namensgebung für den Platz der Deutschen Einheit am Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) um den Bereich zwischen der Karl-Marx-Straße und dem Hauptgebäude der BTU Cottbus im Ortsteil Ströbitz

6. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-080/11 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters zur SWC GmbH, LWG mbH & Co. KG und EGC mbH
- 3.2 Information des Bürgermeisters zur Gartenschau-Gesellschaft 1995 mbH

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 14.12.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 24.11.2010

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 und der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 24.11.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 24.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne	60 l		
wöchentliche Abfuhr		149,76 €	
14-tägliche Abfuhr		74,88 €	
2. Mülltonne	80 l		
wöchentliche Abfuhr		199,68 €	
14-tägliche Abfuhr		99,84 €	
3. Mülltonne	110/120 l		
wöchentliche Abfuhr		299,52 €	
14-tägliche Abfuhr		149,76 €	
4. Mülltonne	240 l		
wöchentliche Abfuhr		599,04 €	
14-tägliche Abfuhr		299,52 €	
5. Müllgroßbehälter	770 l		
wöchentliche Abfuhr		1.921,92 €	
Abfuhr zweimal pro Woche		3.843,84 €	

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 7,5 l/Woche zugrunde gelegt.“

§ 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l werden in der Regel einmal oder zweimal wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.“

§ 29 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anhang I zur 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 30.11.2011

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus

6. Müllgroßbehälter	1100 l		
wöchentliche Abfuhr		2.745,60 €	
Abfuhr zweimal pro Woche		5.491,20 €	
Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear. Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,84 €/Stück.			
2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:			
(6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:			
a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand			
Behälter	60 l bis 240 l		
bis 25 m		1,93 €	
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich		0,76 €	
Behälter	770 l und 1.100 l		
über 15 m bis 25 m		2,89 €	
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich		1,21 €	
b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz			
Behälter	60 l bis 240 l		
einfache Strecke bis 25 m		3,86 €	
> 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich		1,54 €	
Behälter	770 l und 1.100 l		
über 15 m bis 25 m einfache Strecke		5,78 €	
> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich		2,42 €	
3. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.			
§ 2 Inkrafttreten			
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.			
Cottbus, 01.12.2011			
gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus			

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	118,62 €
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	118,62 €
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	118,62 €
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	118,62 €
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	118,62 €
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	118,62 €
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	118,62 €
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	118,62 €
030399	Abfälle a. n. g.	118,62 €
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	118,62 €
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	118,62 €
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	118,62 €
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	118,62 €
070699	Abfälle a.n.g.	118,62 €
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	118,62 €
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	118,62 €
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	118,62 €
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	118,62 €
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	118,62 €
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	118,62 €

AMTLICHER TEIL

100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	118,62 €
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	118,62 €
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	118,62 €
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	118,62 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	118,62 €
150102	Verpackungen aus Kunststoff	118,62 €
150103	Verpackungen aus Holz	118,62 €
150106	gemischte Verpackungen	118,62 €
150107	Verpackungen aus Glas	118,62 €
150109	Verpackungen aus Textilien	118,62 €
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	118,62 €
160119	Kunststoffe	118,62 €
160120	Glas (Fahrzeuge)	118,62 €
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	118,62 €
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	118,62 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	118,62 €
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	118,62 €
170203	Kunststoff	118,62 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	118,62 €
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	118,62 €
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	118,62 €
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	118,62 €
170508	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 170507 fällt	118,62 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	118,62 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	118,62 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	118,62 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	118,62 €
190802	Sandfangrückstände	118,62 €
190904	gebrauchte Aktivkohle	118,62 €
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	118,62 €
191201	Papier und Pappe	118,62 €
191204	Kunststoff und Gummi	118,62 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)	118,62 €
191207	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 191206 fällt	118,62 €
191208	Textilien	118,62 €
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	118,62 €
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	118,62 €
200101	Papier und Pappe	118,62 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	118,62 €
200111	Textilien	118,62 €
200138	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 200137 fällt	118,62 €
200139	Kunststoffe	118,62 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle	118,62 €
200302	Marktabfälle	118,62 €
200303	Straßenkehricht	118,62 €
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	118,62 €
200307	Sperrmüll	118,62 €
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	118,62 €

Anhang II zur 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 30.11.2011

Gebührensätze 2012 für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
01 03 04	* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	2,11 €
01 03 05	* gefährliche Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	2,11 €
01 03 07	* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,11 €
01 04 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	2,11 €
01 05 05	* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	2,11 €
01 05 06	* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,11 €
02 01 08	* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,51 €
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	4,51 €
03 02 01	* halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,51 €
03 02 02	* chlororganische Holzschutzmittel	4,51 €
03 02 03	* metallorganische Holzschutzmittel	4,51 €
03 02 04	* anorganische Holzschutzmittel	4,51 €
03 02 05	* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,51 €
04 01 03	* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	3,37 €
04 02 14	* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	3,37 €
04 02 16	* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
05 01 02	* Entsalzungsschlämme	0,44 €
05 01 03	* Bodenschlämme aus Tanks	0,44 €
05 01 04	* saure Alkylschlämme	0,44 €
05 01 05	* verschüttetes Öl	0,44 €
05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,44 €
05 01 07	* Säureteere	1,67 €
05 01 08	* andere Teere	1,67 €
05 01 09	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
05 01 11	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,44 €
05 01 12	* säurehaltige Öle	0,44 €
05 01 15	* gebrauchte Filtertone	0,82 €
05 06 01	* Säureteere	1,67 €
05 06 03	* andere Teere	1,67 €
05 07 01	* quecksilberhaltige Abfälle	6,10 €
06 01 01	* Schwefelsäure und schweflige Säure	0,90 €
06 01 02	* Salzsäure	0,90 €
06 01 03	* Flußsäure	2,14 €
06 01 04	* Phosphorsäure und phosphorige Säure	1,04 €
06 01 05	* Salpetersäure und salpetrige Säure	2,51 €
06 01 06	* andere Säuren	2,51 €
06 02 01	* Calciumhydroxid	0,37 €
06 02 03	* Ammoniumhydroxid	1,43 €
06 02 04	* Natrium- und Kaliumhydroxid	0,37 €
06 02 05	* andere Basen	1,04 €
06 03 11	* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,37 €
06 03 13	* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,37 €

06 03 15	* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,37 €
06 04 03	* arsenhaltige Abfälle	3,30 €
06 04 04	* quecksilberhaltige Abfälle	4,77 €
06 04 05	* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,96 €
06 05 02	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
06 06 02	* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	3,37 €
06 07 01	* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,13 €
06 07 02	* Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,82 €
06 07 03	* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	6,10 €
06 07 04	* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	2,51 €
06 08 02	* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	2,65 €
06 09 03	* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	2,65 €
06 10 02	* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,65 €
06 13 01	* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4,51 €
06 13 02	* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,82 €
06 13 04	* Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,13 €
06 13 05	* Ofen- und Kaminruß	0,82 €
07 01 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €
07 01 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €
07 01 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €
07 01 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €
07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €
07 01 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
07 01 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
07 01 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
07 02 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €
07 02 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €
07 02 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €
07 02 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €
07 02 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
07 02 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
07 02 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
07 02 14	* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €
07 02 16	* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,55 €
07 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,11 €
07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,11 €
07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,11 €
07 03 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €
07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €
07 03 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €
07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3								
		08 01 15	* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,11 €	10 03 08 * Salzschlacken aus der Zweitschmelze	0,90 €		
07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	08 01 17	* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €	10 03 09 * schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	0,96 €	
07 04 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €	08 01 19	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,11 €	10 03 15	* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,96 €
07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €	08 01 21	* Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,11 €	10 03 17	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,96 €
07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €	08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €	10 03 19	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €
07 04 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	08 03 14	* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €	10 03 21	* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €	08 03 16	* Abfälle von Ätzlösungen	1,11 €	10 03 23	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
07 04 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €	10 03 25	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	08 03 19	* Dispersionsöl	1,11 €	10 03 27	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €
07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,40 €	10 03 29	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,96 €
07 04 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	08 04 11	* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,40 €	10 04 01	* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,71 €
07 05 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €	08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,40 €	10 04 02	* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	0,96 €
07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €	08 04 15	* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,40 €	10 04 03	* Calciumarsenat	3,37 €
07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €	08 04 17	* Harzöle	1,40 €	10 04 04	* Filterstaub	2,58 €
07 05 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	08 05 01	* Isocyanatabfälle	2,81 €	10 04 05	* andere Teilchen und Staub	1,80 €
07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €	09 01 01	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,70 €	10 04 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,08 €
07 05 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	09 01 02	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,93 €	10 04 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,96 €
07 05 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,93 €	10 04 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €
07 05 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	09 01 04	* Fixierbäder	0,70 €	10 05 03	* Filterstaub	0,96 €
07 05 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	09 01 05	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,93 €	10 05 05	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,96 €
07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €	09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,93 €	10 05 06	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,96 €
07 06 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €	09 01 11	* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,93 €	10 05 08	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €
07 06 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,55 €	09 01 13	* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,93 €	10 05 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,96 €
07 06 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	10 01 04	* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfuehrung	0,96 €	10 06 03	* Filterstaub	0,96 €
07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,30 €	10 01 09	* Schwefelsäure	0,90 €	10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,96 €
07 06 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	10 01 13	* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,96 €	10 06 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,96 €
07 06 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	10 01 14	* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 06 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €
07 06 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €	10 01 16	* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 07 07	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €
07 07 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €	10 01 18	* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 08 08	* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,96 €
07 07 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €	10 01 20	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 08 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,96 €
07 07 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,65 €	10 01 22	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 08 12	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,96 €
07 07 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,55 €	10 02 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 08 15	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €
07 07 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,96 €	10 02 11	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €	10 08 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
07 07 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	10 02 13	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	10 08 19	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,96 €
07 07 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,82 €	10 03 04	* Schlacken aus der Erstsammelze	0,71 €	10 09 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,96 €
07 07 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €				10 09 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,96 €
08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €				10 09 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €
08 01 13	* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €				10 09 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
						10 09 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
						10 09 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €
						10 10 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,96 €

AMTLICHER TEIL

10 10 07 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,96 €	12 01 19 * biologische leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,46 €	16 01 08 * quecksilberhaltige Bestandteile	6,10 €
10 10 09 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,96 €	12 01 20 * gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	16 01 09 * Bestandteile, die PCB enthalten	3,87 €
10 10 11 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	12 03 01 * wässrige Waschflüssigkeiten	0,90 €	16 01 10 * explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	1 €
10 10 13 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	12 03 02 * Abfälle aus der Dampfentfettung	1,18 €	16 01 11 * asbesthaltige Bremsbeläge	0,71 €
10 10 15 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 01 01 * Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,90 €	16 01 13 * Bremsflüssigkeiten	1,19 €
10 11 09 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,96 €	13 01 04 * chlorierte Emulsionen	0,90 €	16 01 14 * Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €
10 11 11 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	0,96 €	13 01 05 * nichtchlorierte Emulsionen	0,46 €	16 01 21 * gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,77 €
10 11 13 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 01 09 * chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,90 €	16 02 09 * Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,87 €
10 11 15 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 01 10 * nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,46 €	16 02 10 * gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,87 €
10 11 17 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 01 11 * synthetische Hydrauliköle	0,46 €	16 02 11 * gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	3,30 €
10 11 19 * feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 01 12 * biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,46 €	16 02 12 * gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,77 €
10 12 09 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 01 13 * andere Hydrauliköle	0,46 €	16 02 13 * gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,77 €
10 12 11 * Gasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,96 €	13 02 04 * chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,90 €	16 02 15 * aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	3,37 €
10 13 09 * asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,12 €	13 02 05 * nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,46 €	16 03 03 * anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €
10 13 12 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 02 06 * synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,46 €	16 03 05 * organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €
10 14 01 * quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	6,03 €	13 02 07 * biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,46 €	16 04 01 * Munition	1 €
11 01 05 * saure Beizlösungen	2,14 €	13 02 08 * andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,25 €	16 04 02 * Feuerwerkskörperabfälle	1 €
11 01 06 * Säuren a. n. g.	2,14 €	13 03 01 * Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0,90 €	16 04 03 * andere Explosivabfälle	1 €
11 01 07 * alkalische Beizlösungen	2,14 €	13 03 06 * chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,90 €	16 05 04 * gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,03 €
11 01 08 * Phosphatierschlämme	2,14 €	13 03 07 * nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,46 €	16 05 06 * Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	5,05 €
11 01 09 * Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €	13 03 08 * synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,46 €	16 05 07 * gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,05 €
11 01 11 * wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €	13 03 09 * biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,46 €	16 05 08 * gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,77 €
11 01 13 * Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €	13 03 10 * andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,46 €	16 06 01 * Bleibatterien	0,18 €
11 01 15 * Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €	13 04 01 * Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,46 €	16 06 02 * Ni-Cd-Batterien	2,77 €
11 01 16 * gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,14 €	13 04 02 * Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,46 €	16 06 03 * Quecksilber enthaltende Batterien	6,10 €
11 01 98 * andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,14 €	13 04 03 * Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,46 €	16 06 06 * getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1,04 €
11 02 02 * Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,96 €	13 05 01 * feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 07 08 * ölhaltige Abfälle	1,01 €
11 02 05 * Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 05 02 * Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 07 09 * Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	3,30 €
11 02 07 * andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	13 05 03 * Schlämme aus Einlaufschächten	0,46 €	16 08 02 * gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,75 €
11 03 01 * cyanidhaltige Abfälle	2,58 €	13 05 06 * Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 08 05 * gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,75 €
11 03 02 * andere Abfälle	2,58 €	13 05 07 * öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 08 06 * gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,75 €
11 05 03 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,14 €	13 05 08 * Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €	16 08 07 * gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,75 €
11 05 04 * gebrauchte Flussmittel	2,14 €	13 07 01 * Heizöl und Diesel	0,46 €	16 09 01 * Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	1,75 €
12 01 06 * halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,90 €	13 07 02 * Benzin	0,46 €	16 09 02 * Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,75 €
12 01 07 * halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,46 €	13 07 03 * andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,70 €	16 09 03 * Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1,75 €
12 01 08 * halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,90 €	13 08 01 * Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,46 €	16 09 04 * oxidierende Stoffe a. n. g.	3,37 €
12 01 09 * halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,46 €	13 08 02 * andere Emulsionen	0,46 €	16 10 01 * wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €
12 01 10 * synthetische Bearbeitungsöle	0,46 €	14 06 01 * Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	3,30 €	16 10 03 * wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	3,37 €
12 01 12 * gebrauchte Wachse und Fette	0,67 €	14 06 02 * andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61 €	16 11 01 * Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,55 €
12 01 14 * Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,96 €	14 06 03 * andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,40 €	16 11 03 * andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe	1,55 €
12 01 16 * Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €	14 06 04 * Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,75 €		
12 01 18 * ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,90 €	14 06 05 * Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,75 €		
		15 01 10 * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,70 €		
		15 01 11 * Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,01 €		
		15 02 02 * Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,09 €		
		16 01 04 * Altfahrzeuge	1,01 €		
		16 01 07 * Ölfilter	1,19 €		

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

	19 02 07 * Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,46 €
16 11 05 * Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	19 02 08 * flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €
17 01 06 * Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	19 02 09 * feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €
17 02 04 * Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	19 02 11 * sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €
17 03 01 * kohlenleerhaltige Bitumengemische	19 03 04 * als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	1,08 €
17 03 03 * Kohlenleer- und teerhaltige Produkte	19 03 06 * als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,08 €
17 04 09 * Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	19 04 02 * Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,80 €
17 04 10 * Kabel, die Öl, Kohlenleer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	19 04 03 * nicht verglaste Festphase	1,80 €
17 05 03 * Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	19 07 02 * Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	15,83 €
17 05 05 * Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	19 08 06 * gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,43 €
17 05 07 * Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	19 08 07 * Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,43 €
17 06 01 * Dämmmaterial, das Asbest enthält	19 08 08 * schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,43 €
17 06 03 * anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	19 08 10 * Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,46 €
17 06 05 * asbesthaltige Baustoffe	19 08 11 * Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
17 08 01 * Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	19 08 13 * Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	0,46 €
17 09 01 * Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	19 10 03 * Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,80 €
17 09 02 * Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	19 10 05 * andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 €
17 09 03 * sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	19 11 01 * gebrauchte Filtertone	0,82 €
18 01 03 * Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 11 02 * Säureteere	1,67 €
18 01 06 * Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 11 03 * wässrige flüssige Abfälle	0,96 €
18 01 08 * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 11 04 * Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,80 €
18 01 10 * Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	19 11 05 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
18 02 02 * Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 11 07 * Abfälle aus der Abgasreinigung	1,08 €
18 02 05 * Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 12 06 * Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,07 €
18 02 07 * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 12 11 * sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,80 €
19 01 05 * Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	19 13 01 * feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,71 €
19 01 06 * wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	19 13 03 * Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
19 01 07 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	19 13 05 * Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
19 01 10 * gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	19 13 07 * wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
19 01 11 * Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 13 * Lösemittel	0,46 €
19 01 13 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	20 01 14 * Säuren	1,74 €
19 01 15 * Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	20 01 15 * Laugen	2,77 €
19 01 17 * Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 17 * Fotochemikalien	2,77 €
19 02 04 * vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	20 01 19 * Pestizide	2,77 €
19 02 05 * Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 26 * Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen können	0,56 €
	20 01 27 * Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €
	20 01 29 * Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,66 €
	20 01 31 * zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1 €
	20 01 37 * Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,07 €

¹ keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. N/36/83 „Am Nordrand“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 30.11.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ in der Fassung vom September 2011 sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom September 2011.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 28.12.2011 bis einschließlich 31.01.2012

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsdokumente können innerhalb der Auslegungsfrist

montags	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorgenanntem Ort bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen/Gutachten zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, auf die Landschaft und biologische Vielfalt sowie zur Vermeidung und Minderung von Emissionen und dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 03.02.2012 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Cottbus, 03.12.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommR-RefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2008 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus – 6. Dezember 2008 Nr. 14) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.10.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11. 2011 die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und dem sich im Verzeichnis der Anlage I zur 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 26.10.2011, nach Reinigungsklassen zu ermittelnden Gebührensatz.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2012, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 4,81
Rk 13 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 14-täglich sowie den Winterdienst der Fb	€ 3,39
Rk 14 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 9,28

Rk 15 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst	€ 13,41
Rk 17 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 8,94
Rk 22 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 4,57
Rk 25 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst	€ 13,17
Rk 27 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege	€ 8,70
Rk 32 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 4,39
Rk 34 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 8,86
Rk 35 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst	€ 12,99
Rk 37 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst	€ 8,52
Rk 42 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 8,60
Rk 43 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 13,07
Rk 49 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst	€ 35,70
Rk 50 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 67,27
Rk 60 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€ 1,97
Rk 70 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 4,13
(Fb ...Fahrbahn)		

§ 4 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauerechte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung
 - a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
 - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
 oder auf Gebührenerhöhung
 - c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub.

Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschilder erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
 2. entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 30.11.2011 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

3. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

§ 1 Änderungen

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 beschlossenen und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 veröffentlichten Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, geändert durch die Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 27.11.2009, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 19.12.2009, Jahrgang 19, Nr. 16, geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 29.11.2010, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 11.12.2010, Jahrgang 20, Nr. 11 werden wie folgt geändert:

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen

Die geänderte Fassung der Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus gilt ab dem 01.01.2012.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten diese als zugegangen und werden Vertragsbestandteil der Entsorgungsverträge.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, geändert durch die Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 27.11.2009 und geändert durch die 2. Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 29.11.2010 fort.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt **2,81 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt **7,77 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l **7,77 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind

oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr **1,05 EUR/m²**.

- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstücksklärereinrichtungen beträgt **14,77 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler beträgt **23,29 EUR/m³**.
- Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 3, 5 und 6 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **43,99 EUR**.
- Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **1,02 EUR/m³**. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt **0,77 EUR/m³**.
- Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt **1,05 EUR/m³**.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttobeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 30.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- Gebührenschildner der Benutzungsgebühren ist,
 - wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,

- wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeiteinheiten.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

Gebühren

A	Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)	Gebühren
A.1.	Erdreihengrabstätten	
A.1.1.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	357,05 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	727,71 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	909,63 €
A.1.3.1.	Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	181,93 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.160,12 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten	
A.2.1.	Urnenreihengrabstätten	343,32 €
A.2.2.	Urnenreihengrabstätte namentlich	530,08 €
A.2.3.	Urnenreihengrabstätte o. Namen	460,11 €
A.3.	mehrstufige Grabstätten	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätten für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	763,70 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätten für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	1.527,39 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	763,70 €
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	30,55 €
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	61,10 €
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	30,55 €
A.3.2.	2-stufige Urnenwahlgrabstätte	429,15 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	17,17 €
A.3.3.	mehrstufige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamilien-Grabstätte bis 5 Urnen	506,37 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	20,25 €
A.3.4.	Urnengrabstätten im Friedhain bis 5 Urnen	1.589,03 €
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	63,56 €
A.3.5.	Urnenparzellen bis 8 Urnen	774,50 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	30,98 €

AMTLICHER TEIL

B Gebühren für die Bestattung		Gebühren
B.1.	Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	270,75 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	641,17 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	387,94 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	712,56 €
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	134,70 €
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	60,62 €
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 69,71 €)	278,83 €
B.6.	Urnenausbettung	150,86 €
C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen		
C.1.	Benutzung Feierhallen Süd-, Nord-, Ströbitzer Friedhof, Madlower und Schmellwitzer Friedhof	204,60 €
C.1.1.	Benutzung der Feierhallen Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Sielow, Skadow, Willmersdorf	157,83 €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	14,02 €
C.3.	Nutzung des Kranzwagens	52,53 €
C.4.	Glocke läuten	67,35 €
C.5.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	16,39 €
D Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen		
D.1.	liegendes Grabmal	30,58 €
D.2.	stehendes Grabmal Reihengrabstätten	67,27 €
D.3.	stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	76,44 €
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	6,37 €
E Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit		
E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus	58,09 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	42,81 €
E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	45,86 €
F Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge		
F.1.	Beisetzungsgenehmigung	12,23 €
F.2.	Neupacht einer Parzelle	30,58 €
F.3.	Nachpachtung einer Parzelle	21,40 €
F.4.	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/Urnenreihengrab	18,34 €
F.5.	Neupachtung einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	27,52 €
F.6.	Nachpachtung einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	15,28 €
F.7.	Umbettung nach außerhalb	29,96 €
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	15,29 €
F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen Erd- und Urnenbestattungen)	42,81 €
F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	12,23 €
F.9.2.	Anträge auf Ahnenforschung	39,75 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 30.11.2011 aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg Teil I S. 286 ff.) in der jeweils geltenden Fassung folgende Entgeltordnung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur beschlossen.

§ 1 Entgeltpflicht

Entsprechend § 4 der Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur werden für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Sprachschule, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner und Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung verpflichtet sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Teilnehmerentgelte sind in der Regel eine Woche vor Kursbeginn, in Ausnahmefällen vor Unterrichtsbeginn in der Sprachschule zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt in bar. Der Teilnehmende erhält einen Zahlungsnachweis über die eingezahlte Summe.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe des Teilnehmerentgeltes für Kurse, Vorträge, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen, Werkstätten wird je U-Std. (45 min) berechnet. Es werden folgende Entgelte erhoben:

Entgelt je Teilnehmer	2,00 € bis 2,00 €
pro Unterrichtsstunde	1,50 € bis 2,00 €
nach Aufwand	2,00 € bis 3,00 €

Kurse und Lehrgänge zur sorbischen (wendischen) Sprache, Geschichte und Kultur

Vorträge zur sorbischen (wendischen) Sprache, Geschichte und Kultur

Einzelveranstaltungen und/oder Werkstattkurse, Auftrags- und Bildungsmaßnahmen für Zielgruppen

2,00 € bis 10,00 €

Kurse der polnischen Sprache 2,40 € bis 3,00 €

Geschlossene Kurse für Unternehmen, Verwaltungen und Institutionen 3,50 € bis 10,00 €

- (2) Exkursionen und Bildungsreisen

mindestens 10,00 € je nach Kalkulation, zuzüglich Verpflegung und Fahrtkosten

- (3) Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote und Sonderveranstaltungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet die Leiterin der Sprachschule in Absprache mit dem Fachbereichsleiter.

- (4) Für die Ausfertigung einer Teilnahmebestätigung, eines Nachweises oder eines Zertifikates wird ein Bearbeitungsentsgelt laut geltender Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus (P.6) entsprechend Volkshochschule erhoben.

§ 4 Ermäßigung und Befreiung

- (1) Auf schriftlichen Antrag und Vorlage der entsprechenden Nachweise werden für folgende Personengruppen Ermäßigungen gewährt:
 - Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Empfänger laufender Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Bezüher von Wohngeld 25 % des Teilnehmerentgeltes.
- (2) Bei gleichzeitiger Buchung von mehr als einem Sprachkurs Sorbisch (Wendisch) im gleichen Semester pro Person werden die darauf folgenden Sprachkurse um 10 % ermäßigt.

- (3) Durch Schulen angemeldete Schülergruppen (Mindestzahl 10) für sorbische (wendische) Angebote zahlen je Unterrichtsstunde und Person 1,00 €. Die Aufsicht der Schüler obliegt der jeweiligen Schule. Eine Aufsichtsperson pro Schülergruppe nimmt kostenlos teil.

§ 5 Erstattungen von Entgelten

Entgelte werden in voller Höhe bargeldlos erstattet, wenn eine Veranstaltung durch die Sprachschule abgesagt wurde.

Falls ein Teilnehmer zu einer bereits bezahlten Bildungsmaßnahme aus anzuerkennenden, nachgewiesenen Gründen verhindert war, so kann er bei der Sprachschule beantragen, statt dessen zu einem späteren Termin einen anderen Kurs in laufenden Kalenderjahr in der gleichen Entgelthöhe zu belegen. Der schriftliche Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer diesen innerhalb von zwei Wochen bei der Sprachschule stellt.

In Ausnahmefällen kann eine Rückzahlung des gesamten bzw. des anteiligen Entgeltes bei Vorlegen entsprechender Unterlagen (z. B. ärztliches Attest, Nachweis über Wohnungswechsel) erfolgen. Dabei wird ein Bearbeitungsentsgelt in Höhe von 5,00 € einbehalten. Die Erstattung erfolgt nach Rückgabe des Zahlungsnachweises bargeldlos. Dazu ist in der Geschäftsstelle der Sprachschule die Bankverbindung anzugeben. Weitere Ansprüche gegen die Sprachschule sind ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 33. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.11.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 33. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.11.2011

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-014/11 (HA)	Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA 2012 (einstimmig beschlossen)	HA-OB-014-11/11

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-019/11 (HA)	Stundung Gewerbesteuer (mehrheitlich beschlossen)	HA-I-019-11/11
II-007/11 (HA)	Befristete Niederschlagung von Forderungen aus dem Bereich Abwasser (mehrheitlich beschlossen)	HA-II-007-11/11

Cottbus, 02.12.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung, erhält folgende derzeit noch unbenannte Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Ströbitz auf dem Gelände des Technologie- und Industriepark Cottbus

zwischen Anbindung Burger Chaussee über östlichen Kreisverkehr und westlichen Kreisverkehr

(betrifft Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 261 teilweise)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Benennung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.049 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 02.12.2011

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus



Darstellung zur Widmungsverfügung "TIP"

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I, S. 1643), wird Folgendes angeordnet:

I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2011 und am 01.01.2012

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2011 und am 01.01.2012

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 01.11.2011

gez. Manfred Geißler

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

NICHTAMTLICHER TEIL

Stellenausschreibung

Die kreisfreie Stadt Cottbus schreibt für den Fachbereich Gesundheit die Stelle

Gesundheitsaufseher/in

zur umgehenden Besetzung aus.

Voraussetzungen/Kenntnisse:

Qualifikation:

Staatliche Prüfung als Gesundheitsaufseher/in

Arbeitsgebiet:

- Erledigung aller Aufgaben einer Gesundheitsaufseherin/eines Gesundheitsaufsehers, insbesondere alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Umwelthygiene einschließlich der Eingabe der Ermittlungen in die Software.
- Mitwirkung bei der Hygieneaufsicht in Gemeinschafts- und öffentlichen Einrichtungen.
- Ermitteln und Beraten beim Auftreten tierischer Schädlinge und Parasiten.
- Beratung bei Beschwerden über Schimmelpilzbefall, Gerüche sowie Abfall.
- Stellungnahmen zu Baugenehmigungsverfahren.

Kompetenzen/Anforderungen:

- Umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesundheitsaufsicht. Sehr gute bis gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen der Standortsoftware sowie im fachspezifischen Programm Octoware.
- Organisationsfähigkeit und die Fähigkeit, die vielfältigen infektions- und umwelthygienischen Aufgaben im Gesundheitsamt selbstständig und verantwortungsbewusst zu erledigen.
- Sensibilität für kritische Situationen und gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen.
- Selbständigkeit, Eigeninitiative und Entscheidungsfähigkeit. Rasches Einstellen auf veränderte Situationen und Aufgaben. Gute Umgangsformen, sicheres Auftreten.
- Teamfähigkeit

Vergütung:

Entgeltgruppe 6 TVöD (Einstiegsentgeltgruppe)
Entgeltgruppe 8 TVöD (bei bereits absolvierter sechsmonatiger Berufsausübung)

Arbeitszeit:

wöchentlich 38 Stunden

Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2012 mit den üblichen Bewerbungsunterlagen an den

Fachbereich Recht und Verwaltungsmanagement
der Stadtverwaltung Cottbus,
Neumarkt 5,
03046 Cottbus

zu richten.

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Staatliches Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1, 03046 Cottbus

Mein Kind kommt im Schuljahr 2012/13 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2012** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Es besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschscheule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Fahrkostenerstattung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 7 vom 12.07.2008 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **27. Januar 2012** erhalten Sie die **Grundschulgutachten und Anmeldeformulare**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematischer naturwissenschaftlicher und technischer Spezialisierung**.

Das Wahlpflichtfach „Darstellen und Gestalten“ kann an der **Paul-Werner-Oberschule** ebenfalls gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung bilingualen Unterrichts, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren.

NIGHTAMTLICHER TEIL

Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren. Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung. Ein weiteres Angebot durch ein **evangelisches Gymnasium** liegt derzeit beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Genehmigung vor.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernen)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Hören, Sprache)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (Körperliche und motorische Entwicklung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule (Verhalten)** Konzepte entsprechend den genannten Förderschwerpunkten zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bis zum **08. Februar 2012** ein. Die Unterlagen werden über das staatliche Schulamt an die gewünschte Schule weitergeleitet. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Wichtig ist, dass der Oberschulteil am **Niedersorbische Gymnasium** nicht mehr fortgeführt wird. Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule, die Oberschulen Burg und Vetschau** entsprechende Angebote.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung von Klasse 11 - (12)13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 10 % der Plätze können für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass an einigen Schulen die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ausreichen werden und ein **Auswahlverfahren** durchzuführen ist.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl - abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Das Auswahlverfahren an **Gymnasien** erfolgt mit einer **Eignungsfeststellung**, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Die Eignung ist durch eine bestandene Eignungsprüfung in Form eines **Probeunterrichts** nachzuweisen. Dieser findet in zwei Durchläufen am **09./10. März** und am **16./17. März 2012** statt. Der Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Bildungsempfehlung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorliegt und die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 die Zahl sieben nicht übersteigt.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. Schülerinnen und Schüler die von der Schulkonferenz beschlossene Unterrichtsorganisation (kooperativ) einer Oberschule oder Gesamtschule wünschen,
2. die persönlichen Voraussetzungen dem Angebot (Profil) der Oberschule oder Gesamtschule besonders entsprechen,
3. ein an einer Oberschule oder Gesamtschule angebotenes Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
4. eine an der Schule angebotene Fremdsprache oder das bilinguale Unterrichtsangebot gewählt wird, für die oder das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
5. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte weiterführende allgemeinbildende Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
6. Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
7. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
8. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen hergestellt werden soll.

Auch der besondere Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erst-

wunschschule abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschscheule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Am **27. April 2012** findet bei Bedarf im Schulamtsbereich Cottbus die Ausgleichskonferenz für die Gymnasien statt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einem anderen bisher nicht beantragten Gymnasium gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt eine Information mit Postausgang **30. April 2012** zu dem sich die Eltern bis zum **04. Mai 2012** äußern können. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **10. Mai 2012** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **16. Mai 2012** dazu äußern. Nach diesem Termin wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahmeverfahren über einen längeren Zeitraum erstreckt. Mit Postausgang vom **22. Mai 2012** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 15.11.2011

gez. Ulrich Hirthe
Schulrat

Mein Kind kommt im Schuljahr 2012/13 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen (s. Schulübersicht).

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist mindestens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**.

Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **06. Januar 2012** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**. Sie erhalten die Unterlagen bis **24. Februar 2012**.

Sie melden Ihr Kind bis zum **02. März 2012** direkt an dem betreffenden **Gymnasium** an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens mit Eignungsfeststellung** wird am **24. März 2012** ein **prognostischer Test** durchgeführt.

Mit Postausgang **31. Mai 2012** erhalten Sie gegebenenfalls den **Aufnahmebescheid**.

Cottbus, den 15.11.2011

gez. Ulrich Hirthe
Schulrat

NICHTAMTLICHER TEIL

Schule	Schulleiter Schulleiterin	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf	Tag der offenen Tür
		2. Fremdspr.*	3. Fremdspr.*				
Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 www.fontane-schule-cottbus.de	Herr Leesch	ab Klasse 7 Russisch Französisch auch ab Kl.11 Latein,Russisch. Französisch	nur ab Kl. 11 Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht in deut. u. engl. Sprache Binnendifferenzierung in klasseninternen Lerngruppen Abitur nach 13 Jahren	in gebundener Form Kantine; neugest. Freizeitbereich mit Schulclub, Bibliothek Fitnessraum; vielfältige AG-Angebote	ja emotionale und soziale Entwicklung	21.01.2012 09.30-12.30 Uhr
Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 Fax: 486330 www.sportschule-cottbus.de	Herr Neubert	Russisch Französisch Polnisch (ab Kl. 11)		Spezialschule für Sport # Fußball/Handball/ Turnen/Leichtathletik/ Radsport/ Volleyball/BMX	in gebundener Form Sport-AG Web-team Bibliothek	ja	04.11.2011
Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 3831960 http://paulwerner.pa.funpic.de www.paulwerneroberschule.de	Herr Paulenz	Französisch Sorbisch/ Wendisch	Russisch Sorbisch/ Wendisch	WP Darstellen und Gestalten ab Kl. 7 Praxislernen Informatik ab Klasse 7	in gebundener Form Sport AG's Tanz Schulcafé Schülerclub Informatik	ja Lernen	14.01.2012
Sachsendorfer Oberschule Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus Tel. 0355/522832 Fax: 4865885 www.saos.de	Frau Ehlert	Französisch Russisch		WP Sport Praxislernen Informatik ab Klasse 7 Schule mit hervorragender Berufsorientierung	in gebundener Form Schulclub Schülercafé Sport AG's Zirkus/AG Comic Informatik	ja Sprache, emotionale und soziale Entwicklung	07.01.2012
Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 0355/381140 Fax: 3811417 www.nsg-cottbus.de	Frau Hille-Sickert	Sorbisch/ Wendisch	Latein Französisch	Spezialschule für sorbisch/wendische Sprache und Kultur # bilingualer Unterricht ges.-sprachl.Begabtenf. Streitschlichterprogramm LuBK 5*	in teilweise gebundener Form für 7. u. 8. Klassen ca. 30 AG's Comenius-Projektschule Schüleraustausch Schule o. Rassismus	nein	14.01.2012 09.00-14.00 Uhr
Ludwig-Leichhardt-Gymnasium Hallenser Straße 11 03046 Cottbus Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279 www.llygm.de	Herr Wegener	Französisch Latein Japanisch		MoSeS-Schule bilinguale Unterrichts- angebote in Geschichte Partnerschule in Japan	in offener Form 30 versch. Angebote Bereiche: Kunst, Musik, Sprache, Theater, Nawi., Sport	ja	07.01.2012 09.00-12.00 Uhr
Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium- cottbus.de.vu	Frau Fritz	Französisch Polnisch Latein	Latein Französisch	Europaschule bilingualer Unterricht in englischer Sprache in Geografie u. Geschichte deutsch-polnisches Projekt	AG's und Projekte zur Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz	ja	14.01.2012 09.00-12.00 Uhr
Max-Steenbeck-Gymnasium E.-Wolf-Str. 72 03042 Cottbus Tel. 0355/ 714061 Fax: 726422 www.steenbeck-gymnasium.de E-mail: max@steenbeck-gymnasium	Herr Käßner	Französisch Russisch Latein		Spezialschule für Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik # Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form über 40 AG's in allen Bereichen d. Begabtenförderung im Profil, Training für MINT-Wettbewerbe	ja	10.12.2011
Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 u. 4 03050 Cottbus Tel. 0355/48674380 Fax: 0355/486743858 E-Mail: sekretariat@pueckler-gymnasium.de	Herr Dr. Friedemann	Französisch Russisch Latein	Französisch Russisch Latein	künstlerisch- musischer Zweig in der Sek. - I sowie Begabtenförderung LuBK 5*	in teilweise gebundener Form Jahrgangsstufe 5 - 9	ja	10.12.2011 09.00-13.00 Uhr
Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 0355/473242 Fax: 0355/4838025 cottbus@waldorf.net	Geschäftsführer Herr Donath Frau Menges	Russisch Englisch ab Klasse 1		Waldorfpädagogik ganzheitliche Ausbildung Epochenunterricht künstlerisch- handwerklich Abitur nach 13 Jahren	teilweise gebundener Form ca. 7 AG's insbes. Mit instrumental-musischer Ausrichtung	ja	20.01.2012 ab 15.00 Uhr

* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

besonderes Verfahren zur Aufnahme !

Auch für Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ist der Weg zum Abitur offen. Hier haben die Gesamtschulen und Oberstufenzentren die entsprechenden Angebote (z.B. OSZ I in Cottbus, OSZ Lausitz in Senftenberg und OSZ Elbe-Elster in Falkenberg).